

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern für die Härtefallkommission

In § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionengesetz – HFKG) ist geregelt, dass gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission eingerichtet wird.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HFKG benennt jede im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion aus ihrer Mitte für die Härtefallkommission ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

Ein Benennungsrecht steht danach der SPD-Fraktion, der GRÜNEN Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der AfD-Fraktion für je ein Mitglied und je zwei stellvertretende Mitglieder zu.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HFKG werden die Benannten durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat für die Dauer der Legislaturperiode berufen.

Die Bürgerschaft hat gemäß § 1 Absatz 3 HFKG aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende, vorsitzende Mitglieder zu bestimmen.

Die oberste Landesbehörde entsendet nach § 1 Absatz 4 HFKG eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Härtefallkommission.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin